

Friedhofsordnung

für den Friedhof

in

**Ebsdorfergrund
Ortsteil Ebsdorf**

Beschlossen vom Friedhofsausschuss Ebsdorf
am 29. September 2020

Genehmigt vom Landeskirchenamt Kassel
am 04. Januar 2021

Inhaltsübersicht

Abschnitt I Allgemeine Vorschriften

- § 1 Eigentum, Trägerschaft und Zweckbestimmung
- § 2 Friedhofsausschuss
- § 3 Verwaltung des Friedhofs
- § 4 Verhalten der Friedhofsbenutzer
- § 5 Einzelschriften
- § 6 Gewerbliche Arbeiten

Abschnitt II Bestattungsvorschriften

- § 7 Bestattungen durch einen evangelischen Geistlichen
- § 8 Andere Bestattungsfeiern und sonstige Veranstaltungen
- § 9 Anmeldung der Bestattung
- § 10 Ruhefrist
- § 11 Umbettungen

Abschnitt III Grabstätten

- § 12 Allgemeine Bestimmungen über Grabstätten
- § 13 Erläuterung der Grabstätten

Abschnitt IV Gestaltung der Grabstätten

- § 14 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze und Wahlmöglichkeit
- § 15 Zustimmungserfordernis
- § 16 Die Grabzeichen
- § 17 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

Abschnitt V Friedhofshalle und Trauerfeiern

- § 18 Benutzung der Friedhofshalle
- § 19 Trauerfeiern

Abschnitt VI Schlussvorschriften

- § 20 Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften
- § 21 Alte Rechte
- § 22 Gebühren
- § 23 Kirchengenehmigung
- § 24 Inkrafttreten

Friedhofsordnung

für den Friedhof in Ebsdorf.

Gemäß Art. 37 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) in der jeweils geltenden Fassung und § 37 Abs. 2 in Verbindung mit § 38 der Ausführungsverordnung zum Vermögensaufsichtsgesetz (AVO-VAufsG) vom 01. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung hat der Friedhofsausschuss der Kirchengemeinde Ebsdorf folgende Friedhofsordnung erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Eigentum, Trägerschaft und Zweckbestimmung

1. Der Friedhof steht in der Trägerschaft der evangelischen Kirchengemeinde Ebsdorf.
2. Der Friedhof umfasst folgende Flurstücke: Gemarkung Ebsdorf, Flur 17, Flurstück 46, Größe 5409 qm. Grundstückseigentümer ist die politische Gemeinde Ebsdorfergrund.
3. Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Tod Einwohnerinnen oder Einwohner des Ortsteils Ebsdorf der Gemeinde Ebsdorfergrund waren, ein Recht auf Beisetzung besaßen oder innerhalb des Ortsteils verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb des Ortsteils beigesetzt werden. Dies gilt auch für frühere Einwohnerinnen und Einwohner, die zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Gemeinde gelebt haben. Die Bestattung anderer Personen kann mit Zustimmung des Friedhofsausschusses erfolgen.

§ 2

Friedhofsausschuss

Die Verantwortung für den Friedhof obliegt dem Friedhofsausschuss. Der Friedhofsausschuss besteht aus mindestens einem Mitglied des Kirchenvorstands der evangelischen Kirchengemeinde Ebsdorf, dem Ortsvorsteher/ der Ortsvorsteherin von Ebsdorf und vier weiteren Mitgliedern aus dem Ortsteil Ebsdorf, von denen je zwei vom Kirchenvorstand und vom Ortsbeirat Ebsdorf bestimmt werden. Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende des Kirchenvorstands oder ein Mitglied des Kirchenvorstandes, stellvertretender Vorsitzender ist der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin oder deren/dessen Stellvertreter/Stellvertreterin. Die Geschäftsführung und Abstimmung erfolgt nach der dieser Friedhofsordnung beigefügten „Geschäftsordnung für den Friedhofsausschuss“. Aufsichtsbehörde ist das Landeskirchenamt in Kassel. Unberührt bleibt die allgemeine Zuständigkeit der Ordnungsbehörde.

§ 3

Verwaltung des Friedhofs

1. Die aus dem Friedhofsbetrieb sich ergebenden Einnahmen fließen in die Friedhofskasse. Sie sind ausschließlich für Zwecke des Friedhofs zu verwenden. Die Gebührenordnung für den Friedhof wird vom Friedhofsausschuss aufgestellt und bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.
2. Die Verwaltung führt ein Grabregister der beigesetzten Verstorbenen, das, getrennt nach Grabstättenarten gem. § 12, mindestens die laufenden Grabnummern, den Namen, das Geburts- und Sterbedatum des/der Verstorbenen, den Tag der Beisetzung und die Laufzeit des Nutzungsrechtes enthält.

§ 4

Verhalten der Friedhofsbenutzer/Friedhofsbenutzerinnen

1. Der Friedhof ist während der festgesetzten Zeiten geöffnet.
2. Die Benutzer/innen haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten. Wer den Anordnungen zuwider handelt, kann vom Friedhof verwiesen werden.
3. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten. Unabhängig davon sind Eltern oder Erziehungsberechtigte für angerichtete Schäden und Unfälle voll verantwortlich.

§ 5

Einzelvorschriften

Innerhalb des Friedhofes ist es nicht gestattet:

1. die Flächen außerhalb der Wege und die Grabstätten unbefugt zu betreten, den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
2. die Wege ohne besondere Erlaubnis der Friedhofsverwaltung mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren (dieses Verbot gilt nicht für Kinderwagen, Rollatoren und Rollstühle),
3. Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze und Einrichtungen abzulegen,
4. Schriften zu verteilen, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
5. ohne schriftlichen Auftrag eines/einer Berechtigten oder der Friedhofsverwaltung Aufnahmen oder Aufzeichnungen zu machen,
6. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattungshandlung Arbeiten auszuführen,
7. zu lärmern, zu spielen, zu lagern und sich sportlich zu betätigen,
8. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
9. Einmachgläser, Blechdosen und ähnliche Behältnisse als Vasen oder Schalen zu verwenden,
10. Unkrautvernichtungsmittel und Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden.

Der Friedhofsausschuss kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 6

Gewerbliche Arbeiten

1. Gewerbliche Arbeiten an den Grabstellen (insbesondere Steinmetz- und gärtnerische Arbeiten) dürfen nur mit vorher erteilter Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung und unter Beachtung der dafür bestehenden Bestimmungen ausgeführt werden. Die Zustimmung wird erst erteilt, wenn der/die Gewerbetreibende oder die Firma diese Friedhofsordnung durch Unterschrift als für alle einschlägigen Arbeiten verbindlich anerkannt hat.
2. Die Zustimmung kann versagt oder widerrufen werden, wenn Gewerbetreibende trotz Abmahnung gegen die bestehenden Vorschriften verstoßen haben.
3. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
4. Bei gewerblichen Arbeiten ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.
5. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
6. Den Mitgliedern des Friedhofsausschusses, der Friedhofsverwaltung und dem Friedhofspersonal ist untersagt, den Gewerbetreibenden Informationen zur Erlangung von Aufträgen zukommen zu lassen. Gleiches gilt für die Mitteilung über Sterbefälle und Hinterbliebenenanschriften.

II. Bestattungsvorschriften

§ 7

Bestattungen durch einen evangelischen Geistlichen

1. Die evangelisch kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung, die der kirchlichen Ordnung unterliegt.
2. Ansprachen und musikalische Darbietungen während einer evangelisch kirchlichen Bestattung bedürfen der vorherigen Genehmigung des Pfarrers/ der Pfarrerin. § 8 Abs. 2, S. 2 und 3 gelten entsprechend.
3. Kränze können mit kurzen Widmungsworten nach Abschluss der Bestattungsfeierlichkeiten niedergelegt werden.

§ 8

Andere Bestattungsfeiern und sonstige Veranstaltungen

1. Bei Bestattungen und sonstigen Veranstaltungen sind Handlungen, Äußerungen, Lieder und Musikstücke verboten, die der Würde des Ortes widersprechen oder geeignet sind, das religiöse und insbesondere das christliche Empfinden zu verletzen.
2. Ansprachen und musikalische Darbietungen sollen bei dem/der Vorsitzenden des Friedhofsausschusses (§ 2) spätestens am Tag vor der Beerdigung angemeldet werden. Sie können untersagt werden, wenn die Gefahr besteht, dass die Ansprache oder musikalische Darbietung der Würde des Ortes widerspricht oder das religiöse Empfinden verletzt. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorsitzenden steht den Betroffenen das Recht des Einspruchs zu, über den der Friedhofsausschuss zu entscheiden hat.

§ 9

Anmeldung der Bestattung

1. Die Bestattung ist unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen rechtzeitig anzumelden. Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Einäscherungsurkunde vorzulegen.
Bei einer Bestattung in einer schon vorhandenen Grabstätte ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Ist die nutzungsberechtigte Person einer vorhandenen Grabstätte verstorben, so hat die neue nutzungsberechtigte Person durch ihre Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.
2. Den Bestattungstermin legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem/der zuständigen Pfarrer/PfarrerIn fest.

§ 10

Ruhefrist

Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 11

Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Leichen dürfen nur zum Zweck der Umbettung oder auf polizeiliche, staatsanwaltschaftliche oder gerichtliche Anordnung vor Ablauf der Ruhefristen aus der Grabstätte entfernt werden.
3. Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen und damit Umbettungen von Leichen und Aschen vornehmen. Die Leichen- oder Aschenreste sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umzubetten.
4. Sonstige Umbettungen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsausschusses. Die Erlaubnis darf abgesehen von sonstigen gesetzlichen Regelungen nur erteilt werden, wenn besondere Gründe das öffentliche Interesse an der Wahrung der Totenruhe deutlich überwiegen.

5. Die Umbettung bedarf der Erlaubnis des Gemeindevorstandes am Bestattungsort im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt. Für die Umbettung einer Urne bedarf es abweichend von Satz 1 des Einvernehmens mit dem Gesundheitsamt nicht.
6. Die Grabmale etc. dürfen nur umgesetzt werden, wenn sie nicht gegen die Gestaltungsrichtlinien der betreffenden neuen Grababteilung verstoßen.
7. Kann der Antragsteller/die Antragstellerin nicht allein über den Umbettungsantrag entscheiden, so hat er/sie die Einwilligung der anderen Berechtigten in schriftlicher Form nachzuweisen. Neben der zu zahlenden Umbettungsgebühr haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
8. Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

III. Grabstätten

§ 12

Allgemeine Bestimmungen über Grabstätten

1. Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. Nutzungsberechtigt ist die Person, der sich zur Übernahme dieses Rechts bereit erklärt. Im Übrigen werden Angehörige nach der in § 13 Abs. 3b genannten Reihenfolge nutzungsberechtigt. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Grundstückseigentümers (§ 1). An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.
2. Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben für:
 - a) Grabstätten für Erdbestattungen (Leichen)
 - Reihengrabstätten als Einzel- und Doppelgrabstätten
 - Rasenreihengrabstätten als Einzel- und Doppelgrabstätten
 - b) Grabstätten für Urnenbestattungen (Asche)
 - Urnenreihengrabstätten als Einzel- und Doppelgrabstätten
 - Rasenurnenreihengrabstätten als Einzel- und Doppelgrabstätten
 - Baumgrabstätten
3. Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung.
4. Das Nutzungsrecht umfasst das Recht zur Beisetzung und die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Grabstätten. Bei Rasengrabstätten und Baumgrabstätten entfällt die Verpflichtung zur gärtnerischen Pflege der Grabstätten.
5. Nutzungsberechtigte haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift sowie Übertragung der Nutzungsrechte mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist die Friedhofsträgerin nicht ersatzpflichtig.
6. Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die in der Friedhofsgebührenordnung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden.
7. Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt (vgl. § 17, insbesondere Abs. 5) oder länger als ein Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so ist die/der Nutzungsberechtigte unter Fristsetzung zur Beseitigung der Mängel schriftlich aufzufordern. Ist die/der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt

eine öffentliche, auf 6 Monate befristete Aufforderung. Kommt die/der Nutzungsberechtigte der Aufforderung nicht nach, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der/des Nutzungsberechtigten die Grabstätte in dem erforderlichen Umfang abräumen, einebnen, begrünen lassen, der/dem Nutzungsberechtigten das Nutzungsrecht entziehen und/oder die Grabstätte gegen Zahlung einer Gebühr in eine Rasengrabstätte umwandeln. Die Höhe der Gebühr für die Umwandlung in eine Rasengrabstätte richtet sich nach der Dauer der verbleibenden Ruhefrist.

8. Bei Erdbeisetzungen darf in jedem Grab grundsätzlich nur eine Leiche beigesetzt werden. Es kann gestattet werden, eine Mutter mit einem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zu 5 Jahren in einem Grab zu bestatten.
9. Aschurnen dürfen außer in Urnenreihengrabstätten auch in unbelegten Reihengrabstätten für Erdbestattungen beigesetzt werden. Der Friedhofsträger kann in Ausnahmefällen zulassen, dass eine Urne pro bereits belegter Erdgrabstelle zusätzlich beigesetzt wird. Die Kosten entsprechen der zur Wahrung der Ruhefrist notwendig zu entrichtenden Verlängerungsgebühr.
10. Ein Anspruch auf Verleihung und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an bestimmten Grabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
11. Der Auftrag zum Ausheben und Schließen des Grabes ist mit der Friedhofverwaltung abzustimmen.
12. Die Gräber werden durch Beauftragung der für die Bestattung sorgepflichtige Personen an Firmen oder fachkundigen Personen ausgehoben und / oder geschlossen. Umbettungen dürfen nicht in Nachbarschaftshilfe vorgenommenen werden.
13. Die Mindestgrabtiefe beträgt von Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 1,00 m, von Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,60 m.
14. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m dicke Erdwände getrennt sein.

§ 13

Erläuterung der Grabstätten

1. Nutzungszeit und Verlängerung des Nutzungsrechts

- a) Die Nutzungszeit an den unter § 12 Abs. 2 genannten Grabstätten beträgt 30 Jahre.
- b) Wiedererwerb oder Verlängerung des Nutzungsrechts sind auf Antrag bis zu maximal 20 Jahren pro Grabstätte möglich. Über den Antrag entscheidet der Friedhofsausschuss. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung oder Wiedererwerb besteht nicht.

2. Reihengrabstätten

- a) Reihengrabstätten werden im Beerdigungsfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhefrist von 30 Jahren abgegeben.
Das Ablaufende der Ruhefrist wird spätestens 6 Monate vorher öffentlich bekannt gegeben.
- b) Größe der Reihengrabstätten:
Für Erwachsene: Länge 2,00 m, Breite 0,90 m.
Für Kinder bis zu 5 Jahren: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m.
Die Breite des ersten Weges zwischen den Grabreihen beträgt 0,80 m, des zweiten Weges 2,00 m.

3. Reihendoppelgrabstätten (Doppelgrab)

- a) Reihendoppelgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen im Beerdigungsfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) für zwei Grabstellen verliehen wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einer bestimmten Reihendoppelgrabstätte besteht kein Rechtsanspruch. Sie werden der Reihe nach vergeben. Wiedererwerb oder Verlängerung sind nur auf Antrag und nur für das gesamte Reihendoppelgrab möglich. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung oder Wiedererwerb besteht, mit Ausnahme der Verlängerung oder des Wiedererwerbs bezüglich eines nicht vollbelegten Reihendoppelgrabs, nicht.
- b) In einem Doppelgrab dürfen der/die Nutzungsberechtigte und die Angehörigen des/der zuerst in der Grabstätte Beigesetzten bestattet werden. Als Angehörige im Sinne dieser Ordnung gelten:
1. Ehegatte/Ehegattin oder Lebenspartner/Lebenspartnerin nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz
 2. Verwandte auf- und absteigender Linie (Kinder, Eltern, Großeltern, Enkel/Enkelinnen), Stiefkinder, Adoptivkinder, angenommene Kinder sowie Geschwister, Stiefgeschwister und Geschwisterkinder
 3. Ehegatte/Ehegattin oder Lebenspartner/Lebenspartnerin nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz der unter 2. bezeichneten Personen.
- c) Der/Die Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines/ihres Ablebens einen Nachfolger/eine Nachfolgerin bestimmen. Dieser/Diese ist aus der genannten Reihenfolge der Angehörigen (gemäß § 13 Abs. 3b) zu bestimmen. Die Bestattung anderer Personen in einem Doppelgrab bedarf der Einwilligung des Friedhofsausschusses.
- Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in der vorgenannten Reihenfolge auf die Angehörigen des/der verstorbenen Erwerbers/Erwerberin über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der/die Älteste nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod eines/einer Nutzungsberechtigten, auf den/die das Nutzungsrecht früher übertragen war. Alle Personen, auf die ein Nutzungsrecht übergeht, können durch Erklärung gegenüber dem Friedhofsausschuss auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht auf den nächsten Angehörigen in der oben genannten Reihenfolge über.
- Das Recht auf Beisetzung in einem Reihendoppelgrab läuft mit der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung jedoch nur stattfinden, wenn die Ruhefrist für diese Beisetzung die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Beisetzung erneut erworben ist.
- d) Wird durch die Belegung einer Grabstätte das noch laufende Nutzungsrecht an der erstbelegten Grabstelle überschritten, so ist es zur Wahrung der Ruhefrist um den notwendigen Zeitraum zu verlängern.
- e) Die Gebühren richten sich bei der Erneuerung des Nutzungsrechtes nach der jeweiligen gültigen Gebührenordnung.

f) Größe der Reihendoppelgrabstätten

Jede Grabstelle eines Reihendoppelgrabes hat folgende Maße.

Länge: 2,00 m Breite: 1,00 m

Die Breite des ersten Weges zwischen den Grabreihen beträgt 0,80 m, des zweiten Weges 2,00 m. Der Abstand zwischen Doppelgräbern beträgt mind. 0,40 m.

4. Urnenreihengrabstätten

a) Urnenreihengrabstätten werden im Beerdigungsfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhefrist von 30 Jahren zur Beisetzung einer Aschekapsel abgegeben. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Aschekapsel beigesetzt werden.

b) Es dürfen nur Urnen aus verweslichem Material und Überurnen aus Holz bzw. verrottbarem Material verwendet werden.

c) Größe der Urnenreihengrabstätte

Länge 0,60 m, Breite 0,80 m

Die Breite des ersten Weges zwischen den Grabreihen beträgt 0,40 m, des zweiten Weges 0,50 m. Der Abstand zwischen den Grabstätten beträgt min. 0,40 m.

5. Urnenreihendoppelgrabstätten

a) Die Bestimmungen von 3a bis 3e für Reihendoppelgrabstätten gelten entsprechend.

b) Es dürfen nur Urnen aus verweslichem Material und Überurnen aus Holz bzw. verrottbarem Material verwendet werden.

c) Größe der Urnenreihendoppelgrabstätte

Länge 1,00 m, Breite 1,00 m.

Die Breite des ersten Weges zwischen den Grabreihen beträgt 0,70 m, des zweiten Weges 1,60 m. Der Abstand zwischen den Grabstätten beträgt min. 0,40 m.

6. Baumgrabstätten

a) Baumgrabstätten sind Urnenrasengrabstätten, die im Beerdigungsfall der Reihe nach als Einzelgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren abgegeben werden. Die Beisetzung der Urne erfolgt in unmittelbarer Nähe eines Baumes. Die Baumpflege behält sich die Friedhofsverwaltung vor.

b) Pro Baum können je nach örtlicher Gegebenheit bis zu 20 Urnen beigesetzt werden.

c) Es dürfen nur Urnen aus verweslichem Material und Überurnen aus Holz bzw. verrottbarem Material verwendet werden.

d) Eine Bepflanzung der Grabstätten durch die Nutzungsberechtigten ist nicht erlaubt.

In der Regel werden die notwendigen Arbeiten der ersten ebenen Grünfläche einschließlich Rasenansaat durch die Nutzungsberechtigten vorgenommen. Sollten jedoch diese Arbeiten durch den Friedhofsausschuss oder von ihm beauftragte Dritte ausgeführt werden, wird hierfür eine zusätzliche Gebühr erhoben.

e) Die Kennzeichnung der Grabstätten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung mit einem Namensschild (0,04 x 0,1 m), das für jeden Baum zentral an einem in die Erde eingelassenen Namensständer befestigt wird.

7. Rasengrabstätten

Rasengrabstätten sind Reihengrabstätten für eine Sarg- oder Urnenbestattung, die im Beerdigungsfall der Reihe nach als Einzel- oder Doppelgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren abgegeben werden.

§ 13, Abs. 2–5 gelten entsprechend.

Auf einem Rasengrab dürfen keine Einfassungen gesetzt werden. Die Grabplatten bei Einzelgrabstätten von 0,40 x 0,40 x 0,10 m, bei Doppelgrabstätten von 0,60 x 0,60 x 0,10 m, sind dauerhaft und bodengleich in die Rasenfläche einzulegen. Auf § 16, Abs. 6 wird verwiesen.

Eine Bepflanzung der Grabstätten durch die Nutzungsberechtigten ist nicht erlaubt.

In der Regel werden die notwendigen Arbeiten der ersten ebenen Grünfläche einschließlich Rasenansaat durch die Nutzungsberechtigten vorgenommen. Sollten jedoch diese Arbeiten durch den Friedhofsausschuss oder von ihm beauftragte Dritte ausgeführt werden, wird hierfür eine zusätzliche Gebühr erhoben.

Danach wird die Grabstätte durch den Friedhofsausschuss während des Nutzungsrechts gepflegt und nach Ablauf des Nutzungsrechts abgeräumt und eingeebnet. Für diese Leistungen erhebt der Friedhofsausschuss eine Gebühr nach der Friedhofsgebührenordnung.

Das Ablegen von Blumen ist nur auf der Grabplatte erlaubt.

IV. Gestaltung der Grabstätten

§ 14

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze und Wahlmöglichkeit

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 15

Zustimmungserfordernis

1. Die Aufstellung oder Änderung eines Grabzeichens und der damit zusammenhängenden Anlagen ist vorher bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1 : 10 in doppelter Ausfertigung beizufügen, aus der im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabzeichen ersichtlich ist. Schriftdetail 1 : 1. Die Friedhofsverwaltung kann Modelle anfordern, sofern dies zum Verständnis notwendig ist. Die Friedhofsverwaltung kann sich bei der Beurteilung der eingereichten Zeichnungen durch befähigte anerkannte Fachkräfte beraten lassen.
2. Entspricht die Ausführung eines Grabzeichens nicht der genehmigten Zeichnung des Zustimmungsantrages oder werden nicht genehmigte Grabmale errichtet oder verändert, setzt der Friedhofsträger dem/der Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabzeichens. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des/der

Nutzungsberechtigten veranlassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstigen baulichen Anlagen aufzubewahren.

3. Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 16

Die Grabzeichen

1. Die Inschrift auf den Grabzeichen soll das Andenken an den Verstorbenen würdig bewahren. Inschriften, Zeichen und Sinnbilder dürfen nicht im Widerspruch zu dem kirchlichen Charakter des Friedhofs stehen.
2. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig.
3. Die Grabzeichen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
4. Stehende Grabzeichen sollen die Höhe von 1,00 m nicht überschreiten. Stehende Grabzeichen bis 1,00 m Höhe erhalten ein Fundament in Form eines mindestens 1,10 m langen so genannten Überlegers, der 0,25 m breit und 0,20 m hoch ist. Die Oberkante muss mindestens 0,10 m unter Geländehöhe liegen. Die gestampften Betonüberleger können auch als fertige Werkteile eingebracht werden. Bei Grabzeichen über 1,00 m Höhe müssen die Maße der Fundamente so beschaffen sein, dass sich unbedingte Standsicherheit ergibt.
5. Liegende Grabzeichen werden ohne Fundament ins Erdreich eingebettet.
6. Für Rasengrabstätten gilt, dass die Grabplatten aus wetterbeständigem Werkstoff herzustellen sind. Sie sind dauerhaft und bodengleich, mittig am Kopfende, in die Rasenfläche einzulegen. Als Auflage ist ein Betonfertigteile, das die Grabbreite überspannt, im Erdreich einzulassen. Für die Grabfeldpflege müssen die Grabplatten maschinell überfahrbar sein. Der Friedhofsausschuss haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass eingebaute Grabplatten abweichend von dieser Vorschrift eingelegt sind.
7. Hölzerne und metallene Grabzeichen bekommen ein Fundament, das ihrem Gewicht entspricht. Hölzerne Grabzeichen können mit dem imprägnierten Schaft in den Boden eingelassen werden.
8. Alle stehenden Grabzeichen müssen durch nichtrostende Metalldübel von mindestens 10 mm Dicke so mit dem Fundament verbunden werden, dass die Standsicherheit gewährleistet ist. Der Nutzungsberechtigte hat die Standsicherheit regelmäßig zu überprüfen und Mängel abzustellen. Er haftet für alle eventuell entstehenden Schäden. Wenn die Standsicherheit eines Grabzeichens nicht mehr gewährleistet ist, kann die Friedhofsverwaltung den Nutzungsberechtigten unter Setzung einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Gefährdung auffordern. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf der Frist oder bei Gefahr in Verzug ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die nicht standsicheren Grabzeichen zur Vermeidung von Gefahren für die Friedhofsbenutzer auf Kosten der Nutzungsberechtigten sachgemäß umzulegen oder sonstige Sicherungsmaßnahmen zu treffen.
9. Nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und sonstige baulichen Anlagen durch die nutzungsberechtigte Person zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntmachung (vgl. § 12 Abs. 7), ist die

Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen gehen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung über. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die entfernten Anlagen aufzubewahren.

10. Abs. 2–4, 7–9 gelten nicht für Rasengrabstätten. Abs. 2–9 gelten nicht für Baumgrabstätten.

§ 17

Gärtnerische Gestaltung der Gräber

1. Alle Grabstätten müssen hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und privat zu entsorgen.
2. Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, des Grabfeldes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Für die Bepflanzung der Grabstätten sind nur solche Pflanzen zu verwenden, die andere Grabstätten oder die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Höhe der Bepflanzung sollte max. 1,00 m betragen. Grabstätten und Doppelgrabstätten sollten zu mindestens 25 % eine durchlässige Oberfläche haben. Es dürfen keine Unkrautvernichtungs- oder Schädlingsbekämpfungsmittel verwendet werden.
3. Trauergebilde, Kränze und Gestecke müssen aus natürlichen, biologisch abbaubaren Materialien hergestellt sein. Gebilde und Kränze sind spätestens zwei Wochen nach der Trauerfeier vom Grab zu entfernen. Sind für Trauergebilde, Kränze und Gestecke Kunststoffe verwendet worden, hat der Nutzungsberechtigte für die Entsorgung selbst zu sorgen. Dies gilt auch für unbenutzbar gewordene Gableuchten.
4. Für das Herrichten und Instandhalten der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich. Sie können die Grabstätte selbst pflegen oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.
5. Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
6. Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung (mit Ausnahme des Bereichs unmittelbar an der Grabstätte).
7. Für Rasengrabstätten und Baumgrabstätten gilt Abs. 4 nicht.

V. Friedhofshalle und Trauerfeiern

§ 18

Benutzung der Friedhofshalle

1. Ein separater Raum der Friedhofshalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Er darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
2. Die Leichen der an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit Verstorbenen müssen sofort in geschlossenen Särgen eingeliefert werden. Diese dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

§ 19

Trauerfeiern

1. Für die Trauerfeier steht die Friedhofshalle oder eine vorgesehene Stelle auf dem Friedhof zur Verfügung.
2. Die Benutzung der Friedhofshalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustands der Leiche bestehen.

VI. Schlussvorschriften

§ 20

Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften

Zur Bewirtschaftung und Verwaltung der Friedhöfe und zur Festsetzung und Einziehung von Gebühren dürfen vom Friedhofsträger oder in seinem Auftrage die zu den vorgenannten Zwecken erforderliche personenbezogenen Daten der Verstorbenen und der Nutzungsberechtigten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 21

Alte Rechte

1. Für Grabstätten, über die die Friedhofsträgerin bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits verfügt war, richtet sich die Nutzungszeit nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.
2. Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 13 dieser Ordnung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung.

Ausnahme: Kriegsgräber

§ 22

Gebühren

Für die Erhebung von Gebühren ist die jeweilige kirchenaufsichtlich genehmigte Friedhofsgebührenordnung maßgebend.

§ 23

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Diese Ordnung bedarf gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 des VAufsG in Verbindung mit § 38 AVO-VAufsG der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher bestehenden Friedhofsordnungen außer Kraft.

Ebsdorfergrund, Ortsteil Ebsdorf, den 29. September 2020

Der Friedhofsausschuss

gez. Dr. Eric Weidner, Pfarrer, Vorsitzender

gez. Mario Luther, Ortsvorsteher, stellv. Vorsitzender

gez. Herbert Lemmer, Mitglied